

## Frage aus der Arbeitsgruppe „Deutsches Reich 1933 – 1945“

SF Barth hat mir ein ungewöhnliches Zeitdokument vorgelegt, welches ich in allen Einzelheiten mit postalischen Vorschriften und Verordnungen nicht beantworten kann.

N. 100

München, den 3. 4. 1924

Elberfeld

Das Paket... Nr. 432

Die

nach Meran

Absender Schloßfabrik u. Gesell.

wert

war .... ohne genügenden Verschuß u. ist in München 3 plombiert worden, da die italienische Postverwaltung alle versiegelt Paketsendungen ohne Verschuß zurückweist ( siehe P N Bl. 1920/506 und 1921/127/475 ) s. P. P. Tarif II. Teil 15. u. 16.

Die erwachsenen Kosten im Betrage von ..... 20 Pf.

werden hiermit zutaxiert, wollen vom Absender eingezogen und in Marken auf dieser Meldung verrechnet werden.

Postamt München 3

Postamt München 3

Paketpostamt

Auslandsstelle

Abbildung Vorderseite

Auf dem Beleg vom 03.04.1924 ist vermerkt, dass das Paket nach Italien ohne genügendem Verschluss in München 3 (Paketpostamt / Auslandsstelle) eingegangen ist und plombiert wurde, da das Lacksiegel bereits abgefallen war (s. Abb. der Rückseite). Dadurch wurden 20 Pf, für erwachsene Kosten, beim Absender eingezogen, die auf der Meldung durch eine Briefmarke zu entrichtet waren.

Daraus ergeben sich zwei Fragen:

1. Weshalb musste das Paket verplombt sein?
2. Wo ist geregelt, das dafür 20 Pf zu entrichten sind?

Die erste Frage ist durch die auf der Vorderseite vermerkten Quellen nach zu vollziehen.

Im PNBl. 1920 / 506 steht:

### „Verpackung und Verschuß der Postpakete nach Italien und den überseeischen Ländern über Italien“

„Die Postanstalten werden erneut angewiesen, bei der Annahme von Paketen nach Italien und überseeische Länder auf dem Weg durch Italien auf dauerhafte Verpackung, haltbare Verschnürung und sicheren Verschuß durch guten Siegelack oder Verbleiung peinlich zu achten. Zur Verschnürung der Pakete, nach überseeischen Ländern ist Papierbindfaden gar nicht, für Pakete nach Italien nur dann zu verwenden, wenn er genügend haltbar ist. Da die italienische Postverwaltung jedes Paket, das den Anforderungen nicht entspricht, bei der Übernahme zurückweist, entstehen bei den schweizerischen Auswechslungsbüros Weiterun-

gen, die den Dienstbetrieb sehr erschweren. Pakete, die den gestellten Anforderungen hinsichtlich Verpackung, Verschluss und Verschnürung nicht entsprechen, sind den Auflieferern zur Beseitigung der Mängel zurückzugeben.“

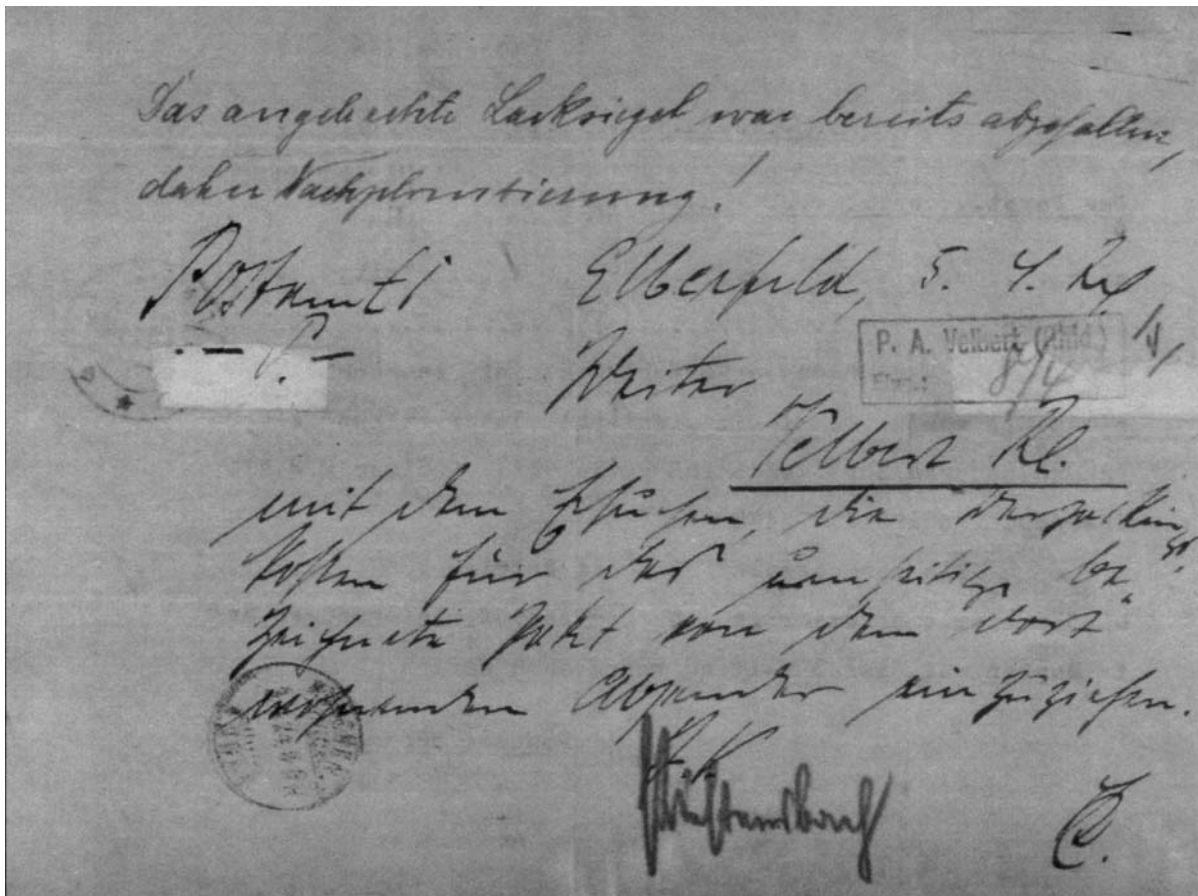


Abbildung Rückseite

Im PNBl. 1921 / 127 steht:

**„Verpackung der Postpakete nach Italien und darüber hinaus.“**

Die Fälle mangelhafter Verpackung und ungenügender Versiegelung der über die Schweiz und Italien zu leitenden Postpakete sind immer noch zahlreich. Die Postanstalten werden angewiesen, streng darauf zu halten, dass zur Verschnürung solcher Sendungen Hanfbindfaden und zum Verschließen Bleiplomben oder Plomben aus Stahlblech verwendet werden. Siegelverschlüsse sind nur dann zulässig, wenn dazu besonders guter Siegelack benutzt ist.

Und im P.P. Tarif, II. Teil Nr. 67 heißt es unter **Bemerkungen:**

„Kisten zu Wertpaketen sollen in der Regel aus starken Brettern aus je einem ganzen Stück gefertigt sein; wenn die Wände aus mehreren Brettern zusammengesetzt sind, müssen die einzelnen Fugen besonders versiegelt sein.“

In allen, auf der Meldung angegebenen Referenzen, ist kein Hinweis auf die Gebühr von 20 Pf zu finden.

Daher die Frage:

Wer kann Angaben (mit Quellenangabe) zu der Gebühr von 20 Pf machen, weshalb / sollten / mussten sie berechnet werden?

Paul-Jürgen Hueske, Weizenwinkel 12, 59494 Soest